

Hebesatzsatzung der Stadt Böhlen **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 1 und 25 Grundsteuergesetz (GrStG) und §§ 1 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) sowie von § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Böhlen in seiner Sitzung

am 27. Oktober 2022

folgender Hebesatzsatzung der Stadt Böhlen beschlossen.

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Böhlen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

Die Satzung gilt für die Stadt Böhlen einschließlich dem Ortsteil Gaulis und dem Stadtteil Großdeuben.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|-----------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 320 vom Hundert |
| | b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 433 vom Hundert |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 400 vom Hundert |

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung am 01.01.2023 in Kraft.

Böhlen, den *07.11.2022*



Dietmar Berndt
Bürgermeister

